Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1968/10/8 8Ob238/68

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.10.1968

Norm

ABGB §531
ABGB §1116a
AußStrG §179

Rechtssatz

Die Erben, denen die Verlassenschaft nach dem Untervermieter eingeantwortet wurde, sind demnach entsprechend ihrer Erbquoten dem Untermieter gegenüber zur Einklagung des Untermietzinses aktiv legitimiert, und zwar unabhängig davon, ob die Untermietzinsforderung bei der Verlassenschaftsabhandlung eigens erwähnt wurde oder nicht.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 238/68
  Entscheidungstext OGH 08.10.1968 8 Ob 238/68
  MietSlg 20179

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1968:RS0008412

Dokumentnummer

JJR_19681008_OGH0002_0080OB00238_6800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at